

 **Hessisches Finanzgericht**



HESSEN



Geschäftsbericht 2023



Hessisches Finanzgericht

Geschäftsbericht für das Jahr 2023

Postanschrift:

Hessisches Finanzgericht
Königstor 35
34117 Kassel

Tel: 0561 / 7206-0

Fax: 0611 / 327618538

Mail: verwaltung@hfg-kassel.justiz.hessen.de

Internet: <http://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de>

Stand: Januar 2024

Übersicht

Vorwort	4
Teil I. Geschäftsentwicklung 2023	5
1. Verfahren	5
a) Eingänge	5
b) Erledigungen	5
c) Bestand anhängiger Verfahren	5
2. Verfahrensdauer	5
3. Verfahrensausgang/Erfolgsquote	5
a) Verfahrensausgang	5
b) Erfolgsquote	6
c) Rechtsmittel	6
4. Überblick: Statistische Daten 2023 im Vergleich zu 2022	6
Teil II. Ausstattung des Gerichts	8
1. Personelle Ausstattung	8
2. Sachliche Ausstattung	8
a) Videokonferenztechnik	8
b) Sitzungssäle	8
Teil III. Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit	8
1. Digitalisierung des Hessischen Finanzgerichts	8
2. Informationsangebote, Besuchergruppen	9
a) Informationsangebote	9
b) Besuchergruppen	9
Teil IV. Wir stellen uns vor	10
1. Allgemeines	10
2. Das finanzgerichtliche Verfahren	10
3. Rechtsprechung	10

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit dem Geschäftsbericht 2023 erhalten Sie in komprimierter Form wesentliche Informationen über das Hessische Finanzgericht. Im Jahre 2023 hat sich der Gerichtsalltag dank abklingender Corona-Pandemie wieder normalisiert. Zukunftsweisend ist die weitere Digitalisierung des Gerichts, das übrigens bereits seit über 20 Jahren mit Videokonferenztechnik ausgestattet ist und diese auch erfolgreich im Gerichtsalltag einsetzt. Dabei gewährleistet und erweitert die im Berichtsjahr 2023 erfolgte Inbetriebnahme einer neuen Videokonferenzanlage auch weiterhin den digitalen Sitzungsbetrieb.

Das Jahr 2023 war darüber hinaus geprägt von der Einführung der führenden, d.h. maßgeblichen elektronischen Akte in der Hessischen Justiz. Auch das Hessische Finanzgericht, das bereits seit längerem seine Akten nicht nur in Form der derzeit noch führenden Papierakte, sondern auch elektronisch führt, und das fast ausschließlich elektronisch mit den Verfahrensbeteiligten kommuniziert, ist Teil dieser Entwicklung. So hat es mit einer rein elektronischen Gerichtsaktenbearbeitung im November 2023 begonnen und wird diese Pilotierung voraussichtlich zum Ende des ersten Quartals 2024 abschließen. Der Schritt in die vollständige Digitalisierung des Finanzgerichts wird dadurch erleichtert, dass seit dem 01.01.2023 die steuerberatenden Berufe verpflichtet sind, Schriftsätze elektronisch einzureichen. Für Rechtsanwälte, Behörden und Gerichte gilt diese Verpflichtung bereits seit dem 01.01.2022.

Mit der Umstellung auf eine ausschließlich elektronische Aktenbearbeitung ändern sich die traditionellen Arbeitsweisen nachdrücklich und schaffen neue Anforderungen an die Arbeitsplatzausstattung und an alle Bediensteten. So wird aktuell der Umgang mit einer komplett neuen und fortlaufend angepassten Software erlernt. Diese Kompetenzen wurden und werden weiterhin im Rahmen von mehrtägigen Schulungen vermittelt. Die bei dieser Herausforderung durch die Gerichtsangehörigen gezeigte große Aufgeschlossenheit, die konstruktive Kommunikation und nicht zuletzt die gegenseitige Hilfsbereitschaft stimmen mich ausgesprochen zuversichtlich, dass die führende elektronische Akte bei dem Hessischen Finanzgericht erfolgreich eingeführt wird.

Trotz dieser gravierenden Umstellungen und weiterhin bestehender personeller Vakanzen ist das Hessische Finanzgericht im Jahr 2023 dem hohen Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes gerecht geworden. Dies war durch die konstante und kollegiale Einsatzbereitschaft aller Bediensteten möglich.

Michael Knab
Präsident des Hessischen Finanzgerichts

Teil I. Geschäftsentwicklung 2023

1. Verfahren

a) Eingänge

Im Jahr 2023 sind bei dem Hessischen Finanzgericht insgesamt 1.464 neue Verfahren eingegangen (2022: 1.465 Verfahren).

b) Erledigungen

Im Berichtsjahr 2023 wurden 1.510 Verfahren erledigt (Vorjahreswert: 1.692 Verfahren). Die Zahl der Erledigungen überstieg in 2023 damit die Eingangszahlen, so dass der Bestand an Verfahren weiter abgebaut werden konnte.

c) Bestand anhängiger Verfahren

Der Bestand anhängiger Verfahren betrug Ende 2023 1.481. Dem Abbau der so genannten Altverfahren, also Verfahren, die länger als drei Jahre anhängig sind, gilt nach wie vor besonderes Augenmerk.

2. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im Jahr 2023 bei Klageverfahren wie im Vorjahr 16,6 Monate. Die Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurden innerhalb von 3,6 Monaten und damit schneller als im Vorjahr (4,0 Monate) erledigt.

3. Verfahrensausgang und Erfolgsquote

a) Verfahrensausgang

477 Verfahren, d. h. 31,6 % der Verfahren wurden durch eine gerichtliche Entscheidung, also durch Urteil, Gerichtsbescheid oder Beschluss beendet. Ein erheblicher Anteil der Verfahren konnte somit unstreitig, nämlich durch Rücknahmeerklärung oder aufgrund von übereinstimmenden Erledigungserklärungen abgeschlossen werden.

b) Erfolgsquote

Bei den durch Urteil oder durch Gerichtsbescheid entschiedenen Verfahren sank der Anteil der Verfahren, in denen Klägerinnen und Kläger ganz oder teilweise obsiegt haben, unter den Wert des Vorjahres (2023: 18,2 %, 2022: 20,6 %).

Auch bei den Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist die Erfolgsquote mit 15,7 % im Vergleich zum Vorjahr (19,1 %) gesunken.

c) Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Hessischen Finanzgerichts in Klageverfahren wurden im Jahr 2022 insgesamt lediglich 56 Rechtsmittel bei dem Bundesfinanzhof eingelegt (Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden). Damit ist die Quote der bei dem Hessischen Finanzgericht erstinstanzlich abschließend erledigten Klageverfahren konstant sehr hoch (2023: 95,3 %; 2022: 94,2 %; 2021: 93,6 %). Folglich ist das Hessische Finanzgericht in den allermeisten Fällen gleichzeitig die erste und auch die letzte Instanz.

4. Überblick: Statistische Daten 2023 im Vergleich zu 2022

	2022	2023
Anfangsbestand	1.751	1.525
Bestandsberichtigungen	1	2
Neuzugänge		
a) Klagen	1.164	1.124
b) Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	254	265
c) Kostensachen	43	67
d) sonstige selbständige Verfahren	4	8
Summe	1.465	1.464

Erledigungen		
a) Klagen	1.361	1.213
b) Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	291	259
c) Kostensachen	37	30
d) sonstige selbständige Verfahren	3	8
Summe	1.692	1.510

Art der Erledigung (inkl. Ko-Sachen und S-Sachen)		
Urteil, Gerichtsbescheid, Beschluss	595	477
Erledigung der Hauptsache	428	421
Rücknahme	361	356
andere Erledigungen	308	256
Summe	1.692	1.510
Durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Verfahren (in Monaten)		
a) Klagen	16,6	16,6
b) Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	4,0	3,6
Unerledigte Verfahren am 31.12.		
a) Klagen	1.439	1.351
b) Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	63	70
c) Kostensachen	20	57
d) Sonstige selbständige Verfahren	3	3
Summe	1.525	1.481
Altersaufbau der am 31.12. unerledigten Klageverfahren		
> 5 Jahre	40	33
> 4 bis 5 Jahre	45	57
> 3 bis 4 Jahre	115	93
> 2 bis 3 Jahre	191	183
> 1 bis 2 Jahre	351	313
< 1 Jahr	697	672
Summe	1.439	1.351
Personaleinsatz Richter		
tatsächlicher Personaleinsatz im Durchschnitt	26,35	22,6
Durchschnittliche Erledigung je richterliche Arbeitskraft	64,21	66,81

Teil II. Ausstattung des Gerichts

1. Personelle Ausstattung

Das Hessische Finanzgericht hatte im Jahr 2023 insgesamt 11 Senate mit 33 Richterplanstellen. Von diesen Planstellen waren am 31.12.2023 29 Stellen besetzt.

Außerdem waren bei dem Hessischen Finanzgericht am 31.12.2023 9 Beamtinnen und Beamte sowie 27 Tarifbeschäftigte tätig.

2. Sachliche Ausstattung

a) Videokonferenztechnik

Die Videokonferenztechnik ermöglicht den Beteiligten des Rechtsstreits die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung durch Zuschaltung von einem Ort außerhalb des Gerichtssitzes. Bereits seit 2001 ist diese Technik beim Hessischen Finanzgericht in Gebrauch und praxiserprobt. Übertragungen sind von den Finanzämtern Darmstadt, Wiesbaden, Frankfurt am Main II, Fulda und Gießen nach Kassel möglich. Zusätzlich können seit 2021 auch Videokonferenzen über HessenConnect (basierend auf Skype for Business) aus den Kanzleiräumen der Rechtsanwälte und Steuerberater, den Räumen der Steuerberaterkammer in Frankfurt, behördlichen Räumen, etc. nach Kassel durchgeführt werden. Von diesen technischen Möglichkeiten wurde auch im Jahr 2023 von allen Beteiligten Gebrauch gemacht. Es wurden an 161 Sitzungstagen insgesamt 231 Fälle per Videokonferenz verhandelt.

b) Sitzungssäle

Das Hessische Finanzgericht verfügt über drei Sitzungssäle, die im Wechsel von allen Senaten genutzt werden. Alle Sitzungssäle sind mit Videokonferenztechnik ausgestattet.

Teil III. Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit

1. Digitalisierung des Hessischen Finanzgerichts

Das Hessische Finanzgericht befindet sich in der Umstellungsphase von einer hybriden Aktenführung (Papierakte und elektronische Akte) auf eine rein elektronisch geführte Gerichtsakte. Im Berichtsjahr 2023 war noch die Papierakte führend, so dass das Finanzgericht derzeit mit zwei Aktenformaten arbeitet. Zukünftig soll der gesamte Gerichtsprozess ausschließlich elektronisch bearbeitet werden.

Behörden und Rechtsanwälte sind seit dem 1. Januar 2022 verpflichtet, Anträge und Klagen ausschließlich elektronisch zu übermitteln. Für Steuerberater gilt dies seit dem 1. Januar 2023. Auch der Versand von Dokumenten durch das Gericht erfolgte im Berichtsjahr 2023 ausschließlich elektronisch, sofern der Empfänger eine Behörde war oder den rechts- oder steuerberatenden Berufen angehörte, die zur Vorhaltung geeigneter Empfangseinrichtungen verpflichtet sind.

Daneben besteht mit der (authentifizierten) De-Mail eine weitere Möglichkeit, um mit dem Hessischen Finanzgericht elektronisch zu kommunizieren (weitere Einzelheiten sind § 52a Abs. 4 FGO sowie der Homepage des Hessischen Finanzgerichts: <https://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de> zu entnehmen). In Papierform eingegangene Schriftsätze und Unterlagen wurden im Berichtsjahr 2023 von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Serviceeinheiten eingescannt und so ebenfalls digitalisiert.

2. Informationsangebote, Besuchergruppen

a) Informationsangebote

Das Hessische Finanzgericht stellt der Öffentlichkeit in der zweiten Auflage eine Informationsbroschüre zur Verfügung. Diese gibt in leicht verständlicher Form über das Hessische Finanzgericht und das finanzgerichtliche Verfahren Auskunft.

Wesentliche Entscheidungen des Hessischen Finanzgerichts und weitere Informationen sind für die Öffentlichkeit über die Hessische Landesrechtsprechungsdatenbank und über die Homepage des Gerichts (<https://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de>) abrufbar.

Im Übrigen werden die wesentlichen Entscheidungen in den einschlägigen Fachmedien veröffentlicht.

b) Besuchergruppen

Im Berichtsjahr 2023 konnten wieder Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts teilnehmen. Davon wurde insbesondere zu Ausbildungszwecken der Finanzämter Gebrauch gemacht.

Teil IV. Wir stellen uns vor

1. Allgemeines

Das Hessische Finanzgericht ist als oberes Landesgericht im Wesentlichen zuständig für den Rechtsschutz der hessischen Bürgerinnen und Bürger gegen Steuerbescheide der Finanzämter, gegen Zoll- und Verbrauchsteuerbescheide der Hauptzollämter, gegen Kindergeldbescheide der Familienkassen und bei Streitigkeiten betreffend das Berufsrecht der Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Das Hessische Finanzgericht hat seinen Sitz in Kassel und ist für ganz Hessen zuständig.

2. Das finanzgerichtliche Verfahren

Das Finanzgericht entscheidet durch Senate. Die Senate sind jeweils mit drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern besetzt. Eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter führt den Vorsitz, zwei weitere Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichter sowie in mündlichen Verhandlungen zwei ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter vervollständigen den Senat.

Es besteht jedoch die Möglichkeit der Übertragung auf den Einzelrichter bzw. auf die Einzelrichterin. Dann entscheidet eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter allein. Dies ist möglich, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat.

3. Rechtsprechung

Das Hessische Finanzgericht veröffentlicht regelmäßig Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Internetseite des Hessischen Finanzgerichts (<https://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de>) und in der Landesrechtsprechungsdatenbank (<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de>) verfügbar.

Nachfolgend einige wenige ausgewählte Entscheidungen des Jahres 2023:

a) Verfahrensrecht

Ein Kindergeldantrag verlangt eine - nicht zwingend eigenhändige - Unterschrift. Eine Übermittlung über das elektronische Anwaltspostfach ersetzt die notwendige Unterschrift jedoch nicht, so dass ein auf diesem Weg übermittelter Kindergeldantrag nicht wirksam gestellt ist.

(Urteil vom 20.04.2023, 9 K 39/23, Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, III R 15/23)

Wird in einem Bescheid über die Feststellung eines Grundbesitzwertes zum Zwecke der Erbschaftsteuer ein Grundstück fehlerhaft bezeichnet, so dass nicht mehr eindeutig bestimmbar ist, was von der Feststellung genau umfasst sein soll, ist der Bescheid nichtig und kann von Seiten der Finanzbehörde auch ohne Zustimmung des Betroffenen aufgehoben werden.

(Urteil vom 23.03.2023, 3 K 240/22, Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt, II B 27/23)

b) Umsatzsteuer/Zoll

Eine unzutreffende Auslegung des Zollkodexes durch die nationale Zollbehörde führt zu einer Verzinsung von daraus entstandenen Rückzahlungsansprüchen.

(Urteil vom 31.05.2023, 7 K 998/20, Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt, VII B 96/23)

c) Einkommensteuer

Eine Steuerpflichtige, die noch keine Altersrente aus der eigenen gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, sondern allein eine Witwenrente nach ihrem verstorbenen Ehemann, kann sich mangels Berührung der eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht auf eine verfassungsrechtlich unzulässige doppelte Besteuerung von Altersbezügen und Altersvorsorgeaufwendungen berufen.

(Beschluss vom 20.03.2023, 11 V 870/22)

Die Anwendung des § 50d Abs. 12 Einkommensteuergesetz (EStG) im Fall einer Abfindung, die mit Blick auf ein Ende September des Vorjahres beendetes Arbeitsverhältnis vorab vereinbart, aber auf den alleinigen Wunsch des Arbeitnehmers hin erst im nachfolgenden Streitjahr ausgezahlt wurde, unterliegt unter dem Gesichtspunkt der (unechten) Rückwirkung keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

(Urteil vom 21.11.2023, 10 K 1421/21, Revision beim Bundesfinanzhof anhängig, VI R 3/24)

Eine im Anschluss an eine formwechselnde Umwandlung (Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft) vorgenommene Anteilsveräußerung von Teilgesellschaftsanteilen kann zu einem Veräußerungsgewinn im Sinne des § 18 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) führen.

(Urteil vom 02.08.2023, 8 K 1429/21)